

Verordnung der Stadt Thalheim/Erzgeb. über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Auf Grund von § 8 Abs. 1-3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 338 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen (SächsStandortegesetz-SächsStOG) vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130,146) erlässt die Stadt Thalheim/Erzgeb. folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Thalheim/Erzgeb. dürfen an folgenden Sonntagen Verkaufsstellen jeweils zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am 2. Advent
aus Anlass des Weihnachtsmarktes in Thalheim

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG.

§ 3

Die Verordnung der Stadt Thalheim/Erzgeb. über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung der Stadt Thalheim/Erzgeb. über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 24.09.2012 tritt damit außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 28.06.2013

i. V. Joh. Schindler
R. Kühn
Bürgermeister

